

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ein großer Teil der Ausgaben im Landeshaushalt unterliegt rechtlichen Verbindungen durch Bundes- oder Landesgesetze und Rechtsverordnungen. Einer Konsolidierung des Haushalts stehen diese Standards entgegen, da für eine flexible Haushaltswirtschaft kaum Raum gegeben ist. Die ausgabeseitige Flexibilität des Haushalts muss für eine langfristige Konsolidierung gesteigert werden. Dazu muss der Bindungsgrad der Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen reduziert werden. Kostensenkende Änderungen müssen erfolgen.

B. Lösung

Die Landesregierung legt dem Landtag den Entwurf eines Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 zur Neufassung und Änderung von Rechtsvorschriften zur Beschlussfassung vor.

Die Neufassungen oder Änderungen werden grundsätzlich von den jeweils fachlich zuständigen Ressorts erarbeitet. Dabei wird dem Erfordernis der notwendigen Konsolidierung des Landeshaushalts Rechnung getragen.

Die von den Ressorts erarbeiteten Neufassungen oder Änderungen werden vom Finanzministerium in einem Artikelgesetz zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 zusammengefasst.

Inhaltlich bleibt jedes Ressort für die von ihm erstellten Entwürfe, auch nach Zusammenfassung in dem Artikelgesetz durch das Finanzministerium, zuständig.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es werden nur Gesetze und Gesetzesänderungen berücksichtigt, die auf eine Ausgabenreduzierung, einen Standardabbau oder eine Einnahmensteigerung gerichtet sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

Vorabdruck verteilt am: 6. September 2011

Druck: Thüringer Landtag, 30. November 2011

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 30. August 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 14./15./16. September 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Innenministerium**

- Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung
- Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Artikel 4 Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes

**Zweiter Teil
Justizministerium**

- Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

**Dritter Teil
Finanzministerium**

- Artikel 6 Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung
- Artikel 7 Anordnung über die Auflösung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen sowie des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen
- Artikel 8 Änderung der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit
- Artikel 9 Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

**Vierter Teil
Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit**

- Artikel 10 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"
- Artikel 11 Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Artikels 9 des Thüringer Familienförderungsgesetzes

Fünfter Teil**Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr**

Artikel 14 Thüringer Gesetz zur Errichtung von Fonds zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus (Thüringer Förderfondsgesetz - ThürFöFG -)

Sechster Teil**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil**Innenministerium****Artikel 1****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach dem Wort "Verwaltungsgerichtsordnung" der Klammerzusatz "(VwGO)" eingefügt.
2. In den §§ 5 und 8 Satz 2 sowie den §§ 8 a und 8 b werden jeweils die Worte "der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Abkürzung "VwGO" ersetzt.
3. Nach § 8 b werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

"§ 9**Ausschluss des Vorverfahrens**

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn das Landesverwaltungsamt den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Dies gilt nicht für

1. die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
2. beamtenrechtliche Entscheidungen,
3. die Bereiche Integrationsamt und Kriegsopferfürsorge,
4. Verfahren nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) in der jeweils geltenden Fassung und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Bereich der Krankenhausförderung,
6. den Bereich der Berufe des Gesundheitswesens und
7. Entscheidungen in der Städtebauförderung.

(2) Darüber hinaus entfällt ein Vorverfahren nach § 68 VwGO in folgenden Sachgebieten:

1. bei Entscheidungen in den Bereichen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts, des Waffen-, Melde-, Versammlungs- und Bestattungsrechts,
2. bei Entscheidungen in den Bereichen des Namensänderungsrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts,
3. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen,
4. im Bereich des Spätaussiedlerrechts und in Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung,
5. im Bereich des Rettungsdienstes sowie bei Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes,
6. im Bereich der Wohnungsbauförderung,
7. bei kommunalaufsichtlichen Entscheidungen,
8. im Luftverkehrsrecht,
9. im Personenbeförderungsrecht,
10. bei Kostenentscheidungen in Verfahren nach Absatz 1 sowie im Verfahren nach den Nummern 1 bis 9 und bei Kostenentscheidungen im Widerspruchsverfahren.

(3) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen außer in den Fällen des Absatz 2 Nr. 7.

§ 10

Widerspruchsbescheid in Angelegenheiten der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

(1) Den Widerspruchsbescheid bei Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise nach § 73 VwGO erlässt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen,
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Wird gegen den Verwaltungsakt eines Zweckverbands Widerspruch erhoben, so erlässt den Widerspruchsbescheid

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Aufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat der Zweckverband nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ist die Aufsichtsbehörde das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, so erlässt den Widerspruchsbescheid der Zweckverband;
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet der Zweckverband."

4. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Fünften Teils werden die Worte "und Rechtsbehelfe" gestrichen.
2. In der Überschrift des 2. Abschnitts des Fünften Teils werden das Komma und das Wort "Rechtsbehelfe" gestrichen.
3. § 46 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 46 a wird § 46.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes

§ 13 Abs. 5 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561) wird aufgehoben.

Zweiter Teil
Justizministerium

Artikel 5
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl."
2. Nach § 4 werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

"§ 5
Übergang des Verfahrens

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Arbeitsgerichten, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich

ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 23. April 2008 geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für die Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten nach § 2a des Arbeitsgerichtsgesetzes, die nicht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind.

(2) Gehen nach Absatz 1 Verfahren auf ein anderes Gericht über, gehen sie in dem Stand über, in dem sie sich befinden.

§ 6

Ehrenamtliche Richter

Ehrenamtliche Richter, die bei einem von einer Änderung oder Aufhebung betroffenen Arbeitsgericht im Amt sind, werden unter Fortsetzung ihrer Amtszeit ehrenamtliche Richter des entsprechenden Gerichts, in dessen Bezirk sich ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder der Aufhebung befindet. Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder der Aufhebung der Wohnsitz außerhalb Thüringens, so führt der ehrenamtliche Richter seine Amtszeit an dem Gericht fort, in dessen Bezirk seine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt liegt. Soweit aufgrund vorstehender Bestimmungen eine eindeutige Zuordnung des ehrenamtlichen Richters zu einem Arbeitsgericht nicht möglich ist, entscheidet hierüber auf Antrag des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts der nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zuständige Spruchkörper."

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Arbeitsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Erfurt	Ilm-Kreis kreisfreie Stadt Erfurt kreisfreie Stadt Weimar Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land
2. Gera	kreisfreie Stadt Gera kreisfreie Stadt Jena Landkreis Altenburger Land Landkreis Greiz Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis
3. Nordhausen	Kyffhäuserkreis Landkreis Eichsfeld Landkreis Nordhausen Unstrut-Hainich-Kreis

4. Suhl
kreisfreie Stadt Suhl
kreisfreie Stadt Eisenach
Landkreis Hildburghausen
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Landkreis Sonneberg
Wartburgkreis"

**Dritter Teil
Finanzministerium**

Artikel 6

Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

"§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamten

(1) Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung bereits das Lebensjahr vollendet haben, welches 20 Jahre vor dem jeweils nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand liegt. Laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn

1. bei einer Versetzung von Beamten in den Landesdienst ein Versorgungslastenausgleich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. S. 285 -286-) in der jeweils geltenden Fassung oder eine entsprechende Versorgungslastenteilung zwischen einem oder mehreren Dienstherrn und dem Land bei Eintritt des Versorgungsfalls stattfindet,
2. Bewerber aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis zum Land in das Beamten- oder Richterverhältnis zum Land berufen werden oder
3. es sich um die Einstellung und Versetzung von Beamten auf Widerruf handelt.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn eine qualifizierte Spezialkraft gewonnen werden soll, ein Mangel an jüngeren, gleich qualifizierten Bewerbern besteht und die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte."

2. § 108 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "dem für Finanzen zuständigen Ministerium und" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums."

Artikel 7
Anordnung über die Auflösung des
Thüringer Landesamtes zur Regelung
offener Vermögensfragen sowie
des Staatlichen Amtes zur Regelung
offener Vermögensfragen

Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen werden aufgelöst.

Artikel 8
Änderung der Anordnung zur Auflösung
der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie
zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und
Thüringer Verordnung zur Bestimmung
der Zuständigkeit

Dem § 3 der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 15), die durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Landesfinanzdirektion ist für den Vollzug des Vermögensgesetzes zuständig."

Artikel 9
Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften
oder der Europäischen Union

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührevorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührevorschriften der Rechtsakte dies zulassen."

2. § 21 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein an-

gemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 erlassen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen."

Vierter Teil

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Artikel 10

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 377) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Landesfamilienförderplans und des Familienberichts nach den §§ 4 und 5 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes" durch die Worte "Familienberichts nach § 5 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes" ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erhält ab dem Haushaltsjahr 2012 zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land eine jährliche Finanzierung in Höhe von mindestens 1 820 000 Euro. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise zum dritten Werktag des ersten Monats des Quartals ent-

sprechend dem von der Stiftung nachzuweisenden Mittelbedarf. Am Ende eines Haushaltsjahrs nicht verausgabte Mittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Das Stiftungsvermögen nach § 4 in der vor dem Inkrafttreten des Artikels 10 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 geltenden Fassung ist bis auf ein verbleibendes Stiftungsvermögen in Höhe von 25 000 Euro an das Land zurückzuführen."

4. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums."

- b) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 91 ThürLHO" durch die Verweisung "§ 111 ThürLHO" ersetzt.

6. In § 16 werden in der Überschrift sowie den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere" ersetzt.

7. In der Überschrift des § 17 werden die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere" ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Thüringer Familien- förderungssicherungsgesetzes

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 2006, S. 51), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Stiftung 'FamilienSinn' hat dem für Familienförderung zuständigen Ministerium jährlich für die unter Absatz 1 genannten Förderbereiche einen auf Grundlage der eingegangenen Anträge erstellten Förderplan zur Genehmigung vorzulegen. Das Nähere, insbesondere die Pflicht zur Aufteilung der Fördermittel auf die Förderbereiche sowie das Genehmigungserfordernis bei Abweichungen, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 12**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Bundesangestellentarifvertrag für das Beitrittsgebiet -BAT-O- (Land)" durch die Worte "Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)" ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der angezeigten Vorhaben erstellt die Stiftung 'FamilienSinn' einen Förderplan zur Aufteilung der für das Folgejahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Bildungsangeboten eingestellten Fördermittel. Der Förderplan bedarf der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums. Abweichungen, die sich im laufenden Haushaltsjahr aus dem aktuellen Bedarf ergeben, sind dem Ministerium anzuzeigen."

3. Dem § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge erstellt die Stiftung 'FamilienSinn' einen Förderplan zur Aufteilung der für das Haushaltsjahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit eingestellten Fördermittel. Der Förderplan bedarf der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums. Abweichungen, die sich im laufenden Haushaltsjahr aus dem aktuellen Bedarf ergeben, sind dem Ministerium anzuzeigen."

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "BAT-O (Land)" durch die Worte "Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)" ersetzt.

5. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge und nach Anhörung des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen erstellt die Stiftung einen Förderplan zur Aufteilung der für das Folgejahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Familienverbänden eingestellten Fördermittel. Der Förderplan sowie Abweichungen hiervon im laufenden Haushaltsjahr bedürfen der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums."

6. Dem § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge erstellt die Stiftung 'FamilienSinn' einen Förderplan zur Aufteilung der für das Folgejahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Familienzentren eingestellten Fördermittel. Der Förderplan sowie Abweichungen hiervon im laufenden Haushaltsjahr bedürfen der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums."

7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Staatsbauamtes" durch die Worte "Landesamtes für Bau und Verkehr" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte "örtlich zuständige Staatsbauamt" durch die Worte "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort "Staatsbauamt" durch die Worte "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.
8. In § 23 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "örtlich zuständige Staatsbauamt" durch die Worte "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.
9. In § 26 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 13
Änderung des Artikels 9 des
Thüringer Familienförderungsgesetzes

Artikel 9 Abs. 3 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) wird aufgehoben.

Fünfter Teil
Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Artikel 14
Thüringer Gesetz zur Errichtung von Fonds
zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus
(Thüringer Förderfondsgesetz - ThürFöFG -)

§ 1
Errichtung

Das Land errichtet

1. einen Thüringer Stadtentwicklungsfonds und
 2. ein Thüringer Wohnungsbauvermögen
- als nicht rechtsfähige Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

§ 2
Zweck und Ziel

(1) Die Sondervermögen dienen der Finanzierung der Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung und des Wohnungsbaus.

(2) Durch den Stadtentwicklungsfonds werden die Gemeinden bei ihrer Anpassung an die Auswirkungen des demografischen Wandels und im Sinne einer nachhaltigen, wirtschaftsorientierten Stadtentwicklung unterstützt. Die Ausreichung der Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds erfolgt auf der Grundlage einer Förderrichtlinie, die durch das für Städtebau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wird.

(3) Das Wohnungsbauvermögen dient der nachhaltigen Sicherung des Wohnungsbestands und der qualitativen Anpassung des Wohnungsmarkts an die Erfordernisse des demografischen Wandels sowie des Klimaschutzes un-

ter Berücksichtigung städtebaulicher Belange. Durch die Wohnraumförderung sollen Haushalte, die sich nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, bei der Wohnraumbereitstellung unterstützt werden. Das Wohnungsbauvermögen wird zur Förderung insbesondere folgender Maßnahmen eingesetzt:

1. Bau neuen Wohnraums, Erwerb und Modernisierung von Wohnraum, Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen an Wohnraum, Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie Schaffung und Beschaffung von Wohnbauland,
2. investive Vorhaben der Wohnumfeld- und Quartiersförderung, die zur Erhaltung oder Schaffung stabiler Quartiersstrukturen und sozial stabiler Bewohnerstrukturen beitragen,
3. Konzepte, Pilot- und Modellprojekte, soweit sie der Energieeinsparung und dem Klimaschutz im Bereich Wohnen besonders dienen,
4. sonstige Vorhaben, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen, sowie
5. Sicherstellung sozialverträglicher Mieten.

Die Ausreichung der Wohnraumfördermittel erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die durch das für Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Sondervermögen umfasst für
1. den Stadtentwicklungsfonds
 - a) Mittel der Europäischen Union,
 - b) Komplementärmittel des Landes,
 - c) Mittel anderer öffentlicher Stellen und
 - d) private Mittel,
 2. das Wohnungsbauvermögen
 - a) Forderungen des Landes aus bereits mit Zuwendungsempfängern abgeschlossenen Darlehensverträgen der Thüringer Aufbaubank nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) Zuweisungen des Bundes nach Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes
 - aa) bis zum 31. Dezember 2013, soweit sie sich auf die soziale Wohnraumförderung beziehen, und
 - bb) ab dem 1. Januar 2014, soweit sie die Fortsetzung der unter Doppelbuchstabe aa aufgeführten Zuweisungen betreffen, unter Beibehaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung für die soziale Wohnraumförderung,
 - c) zweckgebundene Zuweisungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes,
 - d) Einnahmen aus der Verzinsung des Geldbestands,
 - e) Zins- und Tilgungsleistungen aus gewährten Baudarlehen des Wohnungsbauvermögens,
 - f) Einnahmen aus sonstigen Erstattungs- und Zinsansprüchen,
 - g) Einnahmen aus Programmabrechnungen der Thüringer Aufbaubank nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - h) Einnahmen aus Ausgleichszahlungen und Geldbußen aufgrund des Wohnungsbindungsgesetzes und sonstiger, die Wohnraumförderung betreffender Gesetze,

- i) sämtliche bis zum 31. Dezember 2010 gebildete Haushaltsreste, die bis zum 31. Dezember 2016 in Teilbeträgen dem Wohnungsbauvermögen nach dem Finanzierungsplan (Anlage) zugeführt werden.

(2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 im Landeshaushalt nachgewiesen werden, sind sie den Sondervermögen innerhalb eines Monats ab Zahlungseingang in der tatsächlich erwirtschafteten Höhe zuzuführen. Die Einnahmen werden zweckgebunden zur Verstärkung und für weitere Maßnahmen des Stadtentwicklungsfonds und des Wohnungsbauvermögens im Sinne des § 2 verwendet.

(3) Für das Jahr 2013 werden die dem Wohnungsbauvermögen zuzuführenden Rückflüsse nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g begrenzt auf die durch die Thüringer Aufbaubank gewährten Darlehen, die aus Kompensationsmitteln des Bundes nach Artikel 143c des Grundgesetzes ausgereicht wurden. In den Jahren 2013 und 2014 werden die dem Wohnungsbauvermögen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g zuzuführenden Rückflüsse des Jahres 2012, begrenzt auf die durch die Thüringer Aufbaubank gewährten Darlehen, die aus Kompensationsmitteln des Bundes nach Artikel 143c des Grundgesetzes ausgereicht wurden, in gleichen Jahresscheiben dem Wohnungsbauvermögen zugeführt. Dem Landtag obliegt im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes ab dem Jahr 2014 die Entscheidung über die Zuführungen zum Wohnungsbauvermögen und Rückführungen an den Landeshaushalt nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g, die aufgrund der vor dem Jahr 2007 gewährten Darlehen der Thüringer Aufbaubank zurückfließen.

(4) Nicht verbrauchte Mittel der Sondervermögen sind, solange sie nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt werden, zugunsten der Sondervermögen anzulegen.

(5) Kreditaufnahmen, die Gewährung von Bürgschaften oder sonstige Garantien durch die Sondervermögen sind unzulässig.

(6) Verwaltungskosten werden zu Lasten der Sondervermögen verrechnet.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Sondervermögen werden durch das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium verwaltet. Die Verwaltung der Sondervermögen kann Dritten im Rahmen eines Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrags übertragen werden. Der Vertrag bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(2) Für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Prüfung der Sondervermögen gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 5 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresrechnung, Berichtswesen

(1) Das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium erstellt für jedes Wirtschaftsjahr ei-

nen Wirtschaftsplan in Form des Landeshaushalts für die Sondervermögen. Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr des Landes. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Wirtschaftspläne sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu erstellen. Sofern die Sondervermögen durch Dritte verwaltet werden, sind die Wirtschaftspläne von diesen auch im Einvernehmen mit dem für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständigen Ministerium zu erstellen.

(3) Das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium legt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Jahresrechnung der Sondervermögen für das Wirtschaftsjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Dieses übernimmt die Jahresrechnung als Anhang in die Haushaltsrechnung des Landes. Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens.

(4) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium erstattet dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum Ende eines jeden Kalenderjahres Bericht über den Stand des Fondsvolumens, der Zu- und Rückflüsse, der Mittelbindung, des Mittelabflusses, der Anzahl der geförderten Projekte, der erwirtschafteten Erträge sowie der Verwaltungskosten.

§ 6 Revisionsklausel

Zum 31. Dezember 2016 werden die Sondervermögen zum Stichtag 31. Dezember 2015 vorläufig abgerechnet und überprüft (Revision). Aufgrund dieser Abrechnung wird das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium über die weitere Verwendung der zurückgeflossenen oder zurückfließenden Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds und über die weitere Verwendung der Mittel aus dem Wohnungsbauvermögen entscheiden. Die Entscheidungen ergehen jeweils im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Die anschließenden Überprüfungen finden alle drei Jahre statt.

Anlage
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i)

Finanzierungsplan für die Zuführung der gebildeten Haushaltsreste nach den Haushaltsvermerken der Jahre 2008/2009 und § 2 der Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3222) in der jeweils geltenden Fassung

Als Haushaltsreste wurden vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt 71 843 972,81 Euro gebildet. Die Zuführung zum Sondervermögen wird in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt vorgenommen:

	Beträge in Euro
2012	1 843 972,81
2013	10 000 000,00
2014	20 000 000,00
2015	20 000 000,00
2016	20 000 000,00
Gesamt:	71 843 972,81

**Sechster Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Artikel 15
Übergangsbestimmungen**

Die Artikel 1 bis 3 gelten nicht für Verwaltungsakte, die vor dem 1. Januar 2012 bekannt gegeben worden sind.

**Artikel 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 5 am 1. Januar 2014,
2. die Artikel 12 und 13 am 31. Dezember 2011 und
3. Artikel 14 am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Vermögensgesetzes vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207),
2. die Anordnung über die Errichtung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 830) und
3. die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und Thüringer Verordnung über dessen örtliche Zuständigkeit vom 23. Februar 1998 (GVBl. S. 52)
außer Kraft.

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 2 Nr. 1 tritt Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) außer Kraft.

Begründung:**Zu den einzelnen Artikeln****Erster Teil****A. Allgemeines zu den Artikeln 1, 2 und 3**

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Widerspruchsverfahren im Wesentlichen drei Ziele: Zum Ersten dient es dem zusätzlichen Rechtsschutz des Widerspruchsführers, dem bereits die Widerspruchsbehörde zu seinem Recht im Fall eines gegen ihn gerichteten, rechtswidrigen Bescheides verhelfen soll. Zum Zweiten soll die Verwaltung die Gelegenheit erhalten, rechtlich problematische Entscheidungen nochmals zu überdenken und gegebenenfalls selbst zu korrigieren. Zum Dritten übernimmt das Widerspruchsverfahren eine Befriedungsfunktion, die eine Beilegung von Streitigkeiten ohne Inanspruchnahme der Gerichte (Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit) ermöglichen soll.

In manchen Rechtsbereichen erfüllt das Widerspruchsverfahren seine Zielsetzung - Rechtsschutz Beteiligter, Selbstkontrolle der Verwaltung und Befriedungsfunktion - nicht oder nur unzureichend, kostet aber Zeit, verzögert Vorhaben und schiebt den Eintritt von Rechts- und Planungssicherheit hinaus. Solche Verfahrenshemmnisse und -verzögerungen sollen durch eine bereichsspezifische Abschaffung des Widerspruchsverfahrens abgebaut werden. Es gilt, das Widerspruchsverfahren in all denjenigen Bereichen abzuschaffen, in denen die Nachteile, wie insbesondere die lange Verfahrensdauer, die oben genannten Vorteile deutlich überwiegen, zum Beispiel weil eine nur geringe Erfolgsquote und eine ebenfalls kaum ins Gewicht fallende Befriedungswirkung zu verzeichnen sind. Das vorliegende Gesetz hat Auswirkungen zum einen auf die Landesbehörden - hier insbesondere das Landesverwaltungsamt - und zum anderen auf die kommunalen Gebietskörperschaften.

Mit der Einführung des § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) durch den Bundesgesetzgeber wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, das Widerspruchsverfahren bereichsspezifisch, also innerhalb eines bestimmten Rechtsgebiets für bestimmte Verfahrensmodalitäten, aber auch für ein ganzes Rechtsgebiet insgesamt auszuschließen. Dabei kann es sich materiell auch um Bundesrecht handeln, es sei denn, dieses sieht - wie beispielsweise § 141 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung - die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ausdrücklich vor (BVerfGE 35, 65 - 75).

Aus sachlichen Gründen ist ein bereichsspezifischer Ausschluss des Widerspruchsverfahrens im obigen Sinne vorgesehen. Solche sachlichen Gründe sind neben dem Moment der Verfahrensbeschleunigung aus Sicht des Bescheidadressaten oder den Fällen der Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde (§ 9 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung - ThürAGVwGO - neu) auch die umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Ausgangsbehörde, die eine Überprüfung im Widerspruchsverfahren überflüssig und als bloße Durchlaufstation erscheinen lässt.

Mit dem Abbau des Widerspruchsverfahrens in den genannten Bereichen wird insgesamt gesehen der Verwaltungsaufwand erheblich redu-

ziert. Außerdem werden die Verfahren beschleunigt, was den Interessen der Bürger sowie der Wirtschaft dient. Für die Betroffenen reduziert sich das Kostenrisiko, wenn sie ohne kostenpflichtigen Erlass eines Widerspruchsbescheides den Klageweg beschreiten können. Zudem ist die Möglichkeit, schnell zu bestands- beziehungsweise rechtskräftigen Bescheiden zu gelangen, insbesondere in den Bereichen mit wirtschaftlichen Auswirkungen, von besonderer Wichtigkeit.

Nicht von diesem Gesetz erfasst werden sollen die Tätigkeiten der Personalkörperschaften mit Selbstverwaltungsrecht, die diese in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts ausführen. Als Beispiel sei hier nur die Gebühren- und Beitragserhebung der beruflichen Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer) gegenüber ihren Mitgliedern oder der Universitäten genannt.

Zudem wurde auf die Aufnahme solcher Sachbereiche in die Regelung verzichtet, die aus rechtsübergreifenden Gründen aufgrund der besonderen Sach- und Interessenlage im Land losgelöst von der grundsätzlichen Funktionalbetrachtung des Vorverfahrens weiterhin das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren benötigen, wie beispielsweise Entscheidungen im Kommunalabgabenrecht.

Durch die Entlastung des Landesverwaltungsamts infolge des Wegfalls der Durchführung von Widerspruchsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 ThürAGVwGO (neu) ist mit einer dauerhaften Reduzierung des Personalaufwands zu rechnen. Dabei ist das freigesetzte Personal im Landesverwaltungsamt zunächst zur Abarbeitung des Altbestands an unerledigten Widerspruchsverfahren, die von der vorliegenden gesetzlichen Regelung nicht erfasst sind, einzusetzen, um diese zum Teil seit langer Zeit anhängigen Widerspruchsverfahren im Bürgerinteresse einer zeitnahen Erledigung zuzuführen. Demgegenüber steht der Wegfall der Widerspruchsgebühren in nicht genau bekannter Höhe. Im Rahmen einer aufgabenkritischen Untersuchung im Landesverwaltungsamt wurde ermittelt, dass im Landesverwaltungsamt bei Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den vorgesehenen Sachbereichen mit einer Personalfreisetzung von bis zu neun Vollbeschäftigteneinheiten gerechnet werden kann.

Auf kommunaler Ebene entfällt infolge der Regelung des § 9 Abs. 2 ThürAGVwGO (neu) in den aufgeführten Sachbereichen im Fall der gemeindlichen Erstzuständigkeit sowohl die Abhilfeprüfung der Gemeinde gemäß § 72 VwGO als auch das Widerspruchsverfahren beim Landkreis. Soweit der Landkreis als Ausgangsbehörde zuständig ist, entfällt bei diesem die Abhilfeprüfung gemäß § 72 VwGO sowie das Widerspruchsverfahren beim Landesverwaltungsamt. Daher wird grundsätzlich von einer Entlastung auf kommunaler Ebene ausgegangen, die sich im Ergebnis auch auf die Erstattungsverpflichtungen des Landes aus Artikel 93 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auswirkt.

Eine Aufgabenübertragung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist mit der gesetzlichen Entscheidung zur Abschaffung von Widerspruchsverfahren nach § 9 Abs. 2 ThürAGVwGO (neu) nicht verbunden, so dass ein Mehrbelastungsausgleich im Sinne des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 (VerfGH 28/03) nicht zu gewähren ist.

Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bleibt die Rechtslage hinsichtlich der Rechtsverantwortung für die Bescheiderstellung und das damit verbundene Prozessrisiko unberührt. Dieses tragen bereits nach derzeitiger Rechtslage die kommunalen Gebietskörperschaften unter Gewährleistung des finanziellen Ausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung sowohl für die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis als auch im übertragenen Wirkungskreis. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO sind die Gebietskörperschaften als eigenständige Verwaltungsträger verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von ihnen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu erstellenden Bescheide. Das Prozessrisiko verbleibt damit wie bisher bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Ein durch den eventuellen Anstieg an Klageverfahren entstehender Mehraufwand beziehungsweise ein gesteigertes Prozesskostenrisiko ist damit lediglich Ausfluss des bundesrepublikanischen Prinzips der Selbstverwaltung im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung. Der mit einer eventuellen Klageerhöhung verbundene Mehraufwand bei den kommunalen Gebietskörperschaften stellt daher lediglich einen vom Land nicht auszugleichenden Rechtsreflex dar, der in Abhängigkeit zur Qualität der Ausgangsbescheidung durch die kommunalen Gebietskörperschaften steht.

Zu den Mehrkosten im Bereich der Justiz lassen sich keine empirisch gesicherten Erkenntnisse ermitteln. Die empirischen Untersuchungen in anderen Bundesländern, in denen in unterschiedlichen Maßen das Widerspruchsverfahren beschränkt wurde, lassen erwarten, dass die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens jedenfalls in der Anfangsphase zu einem Anstieg der Eingänge führen kann. Häufig flacht jedoch die Kurve der Eingänge nach diesem anfänglichen Aufschwung später wieder ab. Für Thüringen ist dabei zu berücksichtigen, dass das Widerspruchsverfahren vor allem in solchen Verwaltungsbereichen abgeschafft werden soll, in denen es keinen nennenswerten Beschleunigungs- und Befriedigungseffekt erzielte und somit mit einem spürbaren Anstieg der Verwaltungsstreitverfahren nicht zwingend zu rechnen ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Durch die in Nummer 3 vorgesehene Einfügung des § 9 erfolgt eine Abschaffung des Vorverfahrens im Sinne der § 68 VwGO in ausgewählten Sachbereichen, in denen die erhofften Effekte des Widerspruchsverfahrens nicht eingetreten sind. Dabei enthält § 9 Abs. 1 eine Regelung zur instanziellen und sachbereichsunabhängigen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für alle Verwaltungsakte, über deren Erlass oder Ablehnung/Unterlassung das Landesverwaltungsamt entschieden hat. § 9 Abs. 2 enthält einen Positivkatalog gegliedert nach Rechtsgebieten für die Bereiche, in denen ein Widerspruchsverfahren dauerhaft ver-

zichtbar ist. Damit bilden diese rechtsdogmatisch im Unterschied zu Absatz 1 eine sachbereichsabhängige Abschaffung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO.

Zu § 9 Abs. 1

Die in § 9 Abs. 1 getroffene Regelung geht davon aus, dass bei Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde die einmal getroffene Entscheidung keiner behördeninternen Überprüfung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens mehr bedarf.

Mit der Ausnahme der Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung wird den besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, die das Bundesverfassungsgericht für Prüfungsentscheidungen aufgestellt hat (BVerfGE 84, 34).

Die Ausnahme bei der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei beamtenrechtlichen Entscheidungen wurde aufgenommen um sicherzustellen, dass für die Beamten des Landesverwaltungsamtes (wie für alle Landesbeamten) der Grundsatz des § 54 Abs. 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 erhalten bleibt, wonach vor allen Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen ist. Die Schaffung eines Sonderrechts für die Beamtinnen und Beamten des Landesverwaltungsamtes wäre unter Maßgabe des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht gerechtfertigt.

Die Bereiche Integrationsamt und Kriegsopferfürsorge wurden ebenfalls vom Ausschluss des Vorverfahrens ausgenommen. Diese Aufgaben sind im Rahmen der Behördenstrukturreform 2008 auf das Landesverwaltungsamt übergegangen. Durch die Aufgabenübertragung wurden neue Strukturen geschaffen, die vorerst noch auf das staatliche Steuerungsinstrument der Durchführung eines Vorverfahrens angewiesen sind.

Zudem ist die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Verfahren nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht vorgesehen. Gerade in diesem sehr sensiblen Bereich eröffnet das Vorverfahren die Möglichkeit, in den rechtlich häufig problematischen Entscheidungen die von den betroffenen SED-Opfern noch während des laufenden Widerspruchsverfahrens vorgebrachten Argumente in die Entscheidung einzubeziehen. Häufig führt dies auch zur Rücknahme des Widerspruchs und damit zu einer Verringerung der Fallzahlen.

Im Bereich der Krankenhausförderung soll das Widerspruchsverfahren ebenfalls bestehen bleiben. Die Prüfung der Verwendungsnachweise bei Krankenhausbaumaßnahmen ist sehr umfangreich. Obwohl der Bescheid im Rahmen des Anhörungsverfahrens dem Krankenhaus zugestellt wird, ist es in vielen Fällen nicht möglich, eine Einigung über den Inhalt des Bescheids zu erzielen. Bei der Durchführung des Widerspruchsverfahrens können häufig noch Streitige Fragen einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden.

Im Bereich der Berufe des Gesundheitswesens ist die Sachaufklärung durch das Landesverwaltungsamt aufgrund der vorhandenen Fachkompetenz und Detailkenntnis des Sachverhalts sowie der zeitlichen Nähe zum Beschwerdeführer deutlich einfacher. Ein Wegfall des Widerspruchsverfahrens in diesem Bereich würde das Verfahren nicht vereinfachen.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Widersprüche im Bereich der Städtebauförderung eine relativ hohe Erfolgsquote, welche für die Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens in diesem Bereich spricht.

Zu § 9 Abs. 2

Die in § 9 Abs. 2 aufgelisteten Bereiche, in denen künftig auf ein Widerspruchsverfahren verzichtet werden soll, berühren fast ausschließlich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Für das Vorverfahren zuständige Behörden sind hier die jeweiligen Fachaufsichtsbehörden im Landesverwaltungsamt, besondere Fachaufsichtsbehörden und die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Behörde bestimmt ist (vergleiche die §§ 118 und 124 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass zu den Entscheidungen des § 9 Abs. 2 auch jeweils mit der Hauptsacheentscheidung verbundene Nebenbestimmungen zählen.

Die Formulierung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts in § 9 Abs. 2 Nr. 1 umfasst alle Entscheidungen, die insbesondere aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung sowie aller Rechtsverordnungen, die aufgrund des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung oder des Ordnungsbehördengesetzes erlassen wurden, ergehen. Hierunter fallen allerdings nicht die Verwaltungsakte der Polizei. Für Verwaltungsakte der Polizei ist gemäß § 8a das Vorverfahren bereits abgeschafft.

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 betrifft ausländerrechtliche Entscheidungen. Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z.B. Zuweisungen für den Lebensunterhalt) bleiben davon unberührt, da das Widerspruchsverfahren in diesen Fällen nach dem Sozialgerichtsgesetz durchzuführen ist.

Zu den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zählen unter anderem Beanstandungen, Ersatzvornahmen, Beauftragtenbestellungen (§§ 116 bis 123 ThürKO) oder Genehmigungen gegenüber kommunalen Körperschaften. Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde werden hiervon nicht erfasst.

Die Bestimmung ist hinsichtlich des Wegfalls der Widerspruchsverfahren bei kommunalaufsichtlichen Entscheidungen umfassend zu verstehen. Darunter fallen daher beispielsweise auch kommunalaufsichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Aufgabe aus dem Kommunalabgabenrecht stehen (zum Beispiel Entscheidungen nach § 2 Abs. 4, § 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 - GVBl. S. 301 - in der jeweils geltenden Fassung). Ansonsten würde es zur Anwendung von unterschiedlichen Rechtsschutzverfahren in gleich gelagerten Fallgruppen kommen. Dieses Verhältnis des § 9 Abs. 2 Nr. 7 zur Ausnahmeregelung § 9 Abs. 3 wurde durch die Aufnahme des letzten Halbsatzes in § 9 Abs. 3 klargestellt.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 Halbsatz 1 dient der Vereinheitlichung des Verfahrens, um für die Kostenentscheidungen bei Ausgangsbescheiden gleiche Verfahrensbedingungen zu schaffen wie für die Sachentscheidung.

Ohne die in § 9 Abs. 2 Nr. 10 Halbsatz 1 aufgenommene Regelung würde zwar für die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Sachbereiche das Widerspruchsverfahren für die Sachentscheidung sowie die Kostenlastentscheidung entfallen, für die Kostenfestsetzungsentscheidung würde das Widerspruchsverfahren jedoch beibehalten. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass der Bescheidadressat im Fall der isolierten Anfechtung der Kostenfestsetzungsentscheidung eine andere Rechtschutzmöglichkeit (Widerspruch) ergreifen müsste, als bei der Anfechtung der Sachentscheidung (Klage; ob diese auch gleichzeitig die Anfechtung der Kostenfestsetzungsentscheidung umfasst, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt).

Gleiches gilt für Kostenfestsetzungsentscheidungen im Widerspruchsverfahren (§ 9 Abs. 2 Nr. 10, Halbsatz 2). Die Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren setzt sich zusammen aus der Kostenlastentscheidung und der auf dieser beruhenden Kostenfestsetzungsentscheidung. In der Kostenlastentscheidung wird die Entscheidung darüber getroffen, wer die Kosten des Ausgangsverfahrens trägt. Ihr materieller Inhalt ergibt sich zum einen aus dem Verwaltungskostenrecht, für das Widerspruchsverfahren zusätzlich aus § 80 Abs. 1 ThürVwVfG. Die ist gemäß den §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO notwendiger Bestandteil des Abhilfe- und des Widerspruchsbescheids und teilt sich als solcher hinsichtlich ihrer Bestandskraft das Schicksal der Hauptsacheentscheidung (das heißt, statthafte Rechtsmittel gegen diese Kostenlastentscheidung im Widerspruchsbescheid wäre die verwaltungsgerichtliche Klage). Dagegen enthält die Kostenfestsetzungsentscheidung im Widerspruchsbescheid eine erstmalige Beschwer für den Bescheidadressaten, so dass statthafter Rechtsbehelf gegen diesen Verwaltungsakt der Widerspruch wäre.

Die klarstellende Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 10 dient daher dem Bürgerinteresse. Ansonsten wären innerhalb eines Bescheides zwei unterschiedliche Rechtsbehelfsbelehrungen erforderlich, zum einen für die Sachentscheidung und die Kostenlastentscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Erhebung der Klage und zum anderen für die Kostenfestsetzungsentscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Erhebung des Widerspruchs. Zudem wird die in dieser Frage komplizierte Thüringer Rechtslage vereinfacht und damit zusammenhängende Auslegungsprobleme beseitigt.

Zu § 9 Abs. 3

Die Regelung hat deklaratorischen Charakter. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern durch § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Möglichkeit eröffnet, das Widerspruchsverfahren bereichsspezifisch - auch für bundesgesetzlich geregelte Fälle - auszuschließen. Ausgenommen sind jedoch Rechtsbereiche, in denen der Bundesgesetzgeber ausdrücklich die Durchführung eines Vorverfahrens vorgeschrieben hat, beispielsweise § 141 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), oder § 55 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554).

Unter die Entscheidungen im Bereich des Abgabenrechts, für die der Wegfall des Vorverfahrens nicht gelten soll, fallen alle Entscheidungen, die von Verwaltungsträgern im Bereich des Abgabenrechts (auch in anderen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts) ergehen, wie

beispielsweise Friedhofsgebührenbescheide, Straßenausbaubeitragsbescheide, Erschließungsbeitragsbescheide oder Abfallgebührenbescheide. Dazu gehören gegebenenfalls auch die rettungsdienstlichen Entgeltbescheide. Mit der "Rückausnahme" durch den Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 ThürAGVwGO soll sichergestellt werden, dass bei kommunalaufsichtlichen Entscheidungen grundsätzlich das Vorverfahren entfällt, unabhängig davon, ob den inhaltlichen Gegenstand der jeweiligen kommunalaufsichtlichen Entscheidung eine abgabenrechtliche Frage bildet. Grund ist, dass es ohne die Einbeziehung dieser Fallgruppe (beispielsweise Entscheidungen nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 - GVBl. S. 301 - in der jeweils geltenden Fassung) zur Anwendung von unterschiedlichen Rechtsschutzverfahren in gleich gelagerten Fallgruppen käme.

Zu § 10

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Regelungsgehalt dieser Bestimmung beschränkt sich auf Angelegenheiten, in denen weiterhin eine Widerspruchszuständigkeit vorgesehen ist.

Der Wortlaut dieses Paragraphen entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 124 ThürKO (Absatz 1) und des bisherigen § 46 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) - Absatz 2. Die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Bestimmungen ergibt sich daraus, dass es sich hierbei um prozessrechtliche Regelungen handelt und nicht um kommunalverfassungsrechtliche. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen daher der bisherige § 124 ThürKO sowie der bisherige § 46 ThürKGG auch rechtssystematisch im Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts verankert werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung der §§ 124 und 125 ThürKO ergibt.

§ 124 ThürKO wird aufgehoben, da es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche, sondern um eine prozessrechtliche Regelung handelt. Der Regelungsinhalt wird gleichzeitig durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes in das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtordnung überführt.

Die Aufhebung des § 125 ThürKO ist die Konsequenz aus der bereichsspezifischen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens durch Artikel 1 Nr. 3 durch die Aufnahme des § 9 Abs. 2 Nr. 7.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung der §§ 124 und 125 ThürKO ergibt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung des § 46 ThürKGG ergibt.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung des § 46 ThürKGG ergibt.

Zu Nummer 3

§ 46 ThürKGG wird aufgehoben, da es sich beim Regelungsgehalt dieser Bestimmung um eine prozessrechtliche Regelung entsprechend dem § 124 ThürKO handelt. Der Regelungsgehalt wird gleichzeitig durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes in das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung überführt.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung des § 46 ThürKGG ergibt.

Zu Artikel 4

Der bisherige § 13 Abs. 5 stellt eine im Stiftungsrecht ungewöhnliche Regelung dar. Stiftungsgesetze anderer Länder verfügen nicht über eine derartige Normierung.

Die bisherige Bestimmung ist nach Formulierung und Regelungsgehalt rechtlich bedenklich. Es wird keine Abgrenzung zu den nicht unter staatlicher Aufsicht stehenden Stiftungen der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften getroffen. Missglückt und zu Fehldeutungen Anlass gebend ist außerdem der Hinweis auf die Willenslage der Stiftung. Eine Stiftung ist grundsätzlich nicht befugt, sich ihres Grundstockvermögens zu entäußern. Die vom Text suggerierte Situation, es könne jedenfalls mit dem Willen der Stiftung durch Parlamentsbeschluss oder Verwaltungsakt in den Vermögensstand eingegriffen werden, stellt sich so nicht.

Rechtlich anerkannt ist jedoch als Ausfluss des Selbstorganisationsrechts des Staates die Möglichkeit der Aufhebung der Stiftung mit dem in diesem Fall verbundenen Anfallrecht der öffentlichen Hand.

Zweiter Teil

Zu Artikel 5

A. Allgemeines

Die Landesregierung hat am 16./17. März 2010 in Bad Blankenburg die Einsetzung einer regierungsinternen Haushaltsstrukturkommission beschlossen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat sich die Haushaltsstrukturkommission mit dem Prüfauftrag: "Struktur der Arbeitsgerichte in der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit" befasst. Die Prüfung hat zum Ergebnis, dass Thüringen für ein Flächenland eine vergleichsweise hohe Dichte an Arbeitsgerichten und dazu einen seit Jahren sinkenden Geschäftsanfall aufweist. Aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung in Thüringen wird sich diese Situation weiter verschärfen. Die Folge sind sehr kleine Arbeitsgerichte, die eine effiziente Geschäftsführung kaum mehr ermöglichen und in denen sich das bisher erreichte hohe Leistungs- und Qualitätsniveau nur sehr schwer halten lässt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Haushaltsstrukturkommission beschlossen, die Arbeitsgerichte Eisenach und Jena aufzulösen, damit künftig für die verbleibenden Arbeitsgerichte Erfurt, Gera und Suhl ein angemessener Geschäftsanfall gewährleistet wird. Das Arbeitsgericht Nordhausen ist von den Veränderungen nicht betroffen. Zudem soll die Struktur der Arbeitsgerichtsbezirke an die der Planungsregionen angeglichen werden, um auch in diesem Bereich zur Vereinheitlichung behördlicher und gerichtlicher Strukturen beizutragen.

Die Umsetzung erfordert die Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Zudem sind Bestimmungen für die anhängigen Verfahren und die tätigen ehrenamtlichen Richter zu treffen.

- Einsparung nach vollständiger Umsetzung gegenüber der Belastung 2011: etwa 360 000 Euro p.a.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 trägt der Auflösung der Arbeitsgerichte Eisenach und Jena Rechnung. Die Bestimmung regelt, wo die Arbeitsgerichte ihren Sitz haben. Aus der Nichtaufzählung der Arbeitsgerichte Eisenach und Jena folgt deren Auflösung. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes muss die Aufhebung durch Gesetz erfolgen.

Zu Nummer 2

§ 5 legt fest, welche Zuständigkeitsregelung für die anhängigen Verfahren, die von der Auflösung der Arbeitsgerichte oder der Änderung der Arbeitsgerichtsbezirke betroffen sind, gelten. Zur Anwendung kommen die Regelungen des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der letzten geltenden Fassung vom 23. April 2008. Durch den Verweis auf Artikel 1 dieses Gesetzes kann in Zweifelsfällen die hierzu ergangene Rechtsprechung für die Gesetzesauslegung herangezogen werden.

§ 6 regelt die Zuweisung der ehrenamtlichen Arbeitsrichter bei den von der Auflösung oder der Änderung des Gerichtsbezirks betroffenen Arbeitsgerichten. Nach § 21 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur dann als ehrenamtliche Richter bei einem Arbeitsgericht zu berufen, wenn sie entweder im Bezirk des Arbeitsgerichts wohnen oder tätig sind. Nach der vorliegenden Bestimmung werden die ehrenamtlichen Richter grundsätzlich dem Arbeitsgericht zugewiesen, in dessen Gerichtsbezirk ihr Wohnsitz liegt (Satz 1). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Auflösung oder der Änderung. Besitzt der ehrenamtliche Richter keinen Wohnsitz innerhalb Thüringens, so ist für die Zuordnung auf den Ort seiner Tätigkeit abzustellen (Satz 2). Soweit diese Regelungen keine eindeutige Zuordnung ermöglichen, entscheidet hierüber der nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes berufene Spruchkörper auf Antrag des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 beinhaltet eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Die Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 2 ist aufgrund der Auflösung der Arbeitsgerichte Eisenach und Jena erforderlich. Hierzu werden die Arbeitsgerichte Eisenach und Jena in der Anlage nicht mehr aufgeführt. Zudem wird mit der Neufassung der Anlage die Angleichung der Arbeitsgerichtsbezirke an die Planungsregionen umgesetzt. Damit verbunden sind folgende Änderungen bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte:

1. Beim Arbeitsgericht Erfurt wird die Zuständigkeit um den Ilm-Kreis (bisher Arbeitsgericht Suhl) und den Landkreis Gotha (bisher Arbeitsgericht Eisenach) erweitert.
2. Beim Arbeitsgericht Gera wird die Zuständigkeit um die kreisfreie Stadt Jena, den Saale-Holzland-Kreis und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (sämtliche bisher Arbeitsgericht Jena) erweitert.
3. Beim Arbeitsgericht Nordhausen bleibt die Zuständigkeit unverändert.
4. Beim Arbeitsgericht Suhl wird die Zuständigkeit um die kreisfreie Stadt Eisenach und den Wartburgkreis (beide bisher Arbeitsgericht Eisenach) erweitert und um den Ilm-Kreis verringert.

Dritter Teil

Zu Artikel 6

A. Allgemeines

Die derzeitige Festsetzung der Altersgrenze im Sinne des § 48 in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften entspricht nicht der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass die deshalb erforderliche Festlegung einer Altersgrenze sowie die Einräumung diesbezüglicher Ausnahmemöglichkeiten verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen. Ein potentielles Klagerisiko wird vermindert.

Die in den §§ 108 und 109 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Genehmigungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte des Finanzministeriums führen im Ergebnis zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, der den Landeshaushalt belastet. Insbesondere die Regelungen in § 108 und § 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 führen durch die vorgesehen "doppelten" Genehmigungen zu erhöhtem Aufwand.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 19. Februar 2009 (Az. 2 C 54/07 und 2 C 18/07) ausgeführt, dass Altersgrenzen und ihre Ausnahmetatbestände einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Angesichts der Beeinträchtigung des durch Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Leistungsgrundsatzes durch die Festlegung von Altersgrenzen dürfe es nicht der Verwaltung überlassen bleiben, welche Altersgrenzen und welche Ausnahmetatbestände gelten sollen. Soweit in der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts teilweise eine Bestimmung von Altersgrenzen durch Verwaltungserlasse bzw. -vorschriften für ausreichend erachtet wurde, hielt der Senat daran ausdrücklich nicht fest.

Mit der Gesetzesänderung werden die bisher in den Verwaltungsvorschriften zu § 48 enthaltene Altersgrenze und Regelungen zu Ausnahmetatbeständen im Gesetz implementiert. In Anbetracht der Dauerhaftigkeit des Beamtenverhältnisses stellt die Festlegung der Altersgrenze ein angemessenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit (Arbeitsleistung) und sich daraus ergebender Versorgungsdauer (Versorgungsansprüche) sicher. Des Weiteren wird eine ausgewogene Altersstruktur gefördert. Die Einführung von Altersgrenzen widerspricht nicht dem Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Die Abhängigkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis von der Einhaltung einer Altersgrenze findet ihre Rechtfertigung in § 10 Satz 3 Nr. 3 AGG. Danach ist die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung wegen der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand zulässig.

Absatz 1 bestimmt die allgemeine Altersgrenze, ab deren Erreichen die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich wird, in Abhängigkeit von dem nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand. Es wird angenommen, dass zum Erreichen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen 20 Jahre im Landesdienst erforderlich sind. Bei der derzeitigen Pensionsaltersgrenze ist danach die Einwilligung des Finanzministeriums bei Vollendung des 45. Lebensjahres erforderlich. Klarstellend wird ausgeführt, dass die laufbahnrechtlichen Bestimmungen von der Regelung unberührt bleiben.

Eine ausdrückliche Regelung im Hinblick auf Richter wird nicht für erforderlich erachtet, da nach § 115 Vorschriften für Beamte auf andere in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnissen stehende Personen entsprechend anzuwenden sind.

Bei der Altersgrenze in § 48 stehen finanzielle Aspekte, insbesondere durch die entstehenden Versorgungslasten, im Vordergrund. Absatz 2 sieht Fälle vor, in denen die Einwilligung als erteilt gilt. Bei den Fallgruppen wird davon ausgegangen, dass die Versorgungslastenproblematik kaum gegeben ist, da beispielsweise ein Ausgleich für die Versorgungslasten erfolgt oder eine sachgerechte Versorgungslastenteilung stattfindet. Bei einem Wechsel zwischen Richter- und Beamtenverhältnis sind keine gravierenden Veränderungen der Versorgungslasten anzunehmen. Bei einem Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht keine Versorgungslastenproblematik, da das Verhältnis noch nicht auf Dauer angelegt ist. Beim Wechsel von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein anderes Beamtenverhältnis greift dagegen der Einwilligungsvorbehalt. Die bislang nach den Verwaltungsvorschriften mögliche allgemeine Einwilligung für Bereiche der Landesverwaltung, wird nicht übernommen, da nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts auch die Ausnahmetatbestände normativ zu regeln sind. Es dürfe nicht der Verwaltung überlassen bleiben, unter welchen Voraussetzungen sie an der Altersgrenze festhalten will. Bei der hier gewählten Konstellation eines Einwilligungsvorbehaltes bedeutet dies, dass die Kriterien für die Einwilligung gesetzlich geregelt sein müssen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen das Finanzministerium die Einwilligung erteilen darf.

Zu Nummer 2

Der Genehmigungsvorbehalt des Finanzministeriums im Hinblick auf die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge wird gestrichen. Eine zusätzliche Genehmigung durch das Finanzministerium führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Dem Finanzministerium liegen in der Regel keine gesonderten Erkenntnisse vor. Vorrangig dient die Festlegung der Umlagen und Beiträge dem Haushaltsausgleich der landesunmittelbaren juristischen Person. Da die Genehmigung des Haushaltsplanes allein dem zuständigen Ministerium obliegt, kann nur dieses beurteilen, ob die Festlegung ausreichend ist. Durch die Genehmigung durch das zuständige Ministerium und die Prüfungsrechte des Rechnungshofs besteht eine ausreichende Kontrolle.

Zu Nummer 3

Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf nicht mehr des Einvernehmens mit dem Finanzministerium. Die Zustimmung des zuständigen Ministeriums, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergeht, wird für ausreichend erachtet.

Die Erteilung der Entlastung und die Genehmigung der Entlastung erfolgt nur noch durch das zuständige Ministerium. Dies ist sachgerecht, da auch nur das zuständige Ministerium zuvor den Haushaltsplan genehmigt (§ 108 Satz 1). Durch die Beteiligung des zuständigen Ministeriums und die Prüfungsrechte des Rechnungshofes ist eine ausreichende Kontrolle gewährleistet.

Zu Artikel 7

A. Allgemeines zu den Artikeln 7 und 8

Als Strukturmaßnahme werden das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zum 1. Januar 2012 aufgelöst. Die Aufgaben werden ab diesem Zeitpunkt von der Landesfinanzdirektion übernommen.

Nach § 23 Abs. 2 des Vermögensgesetzes ist die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz ganz oder teilweise auf ein Amt oder mehrere Ämter zu übertragen. Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ist nach § 25 Abs. 1 des Vermögensgesetzes für die Unternehmensrestitution und die Fachaufsicht über das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen sowie nach § 26 Abs. 1 des Vermögensgesetzes für die Bildung von Widerspruchsausschüssen zuständig. Des Weiteren ist nach § 12 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes, nach § 6 Abs. 1 des Ausgleichleistungsgesetzes und nach § 4 des Gesetzes zur Regelung in der DDR nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung für Entschädigungs- und Ausgleichleistungen bei Unternehmensbetroffenheit ebenfalls eine Zuständigkeit der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen gegeben.

Das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen ist für alle Restitutions-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche nach § 24 des Vermögensgesetzes zuständig, soweit sie nicht nach § 22 des Vermögensgesetzes dem Bundesamt zentrale Dienste und offene Vermögensfragen oder nach § 25 Abs. 1 des Vermögensgesetzes dem Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen nehmen der Natur der Sache nach stetig ab. Mittlerweile hat der Aufgabenumfang einen Stand erreicht, der zwei eingeständige Ämter nicht mehr für sachgerecht erachten lässt. Eine Aufgabenwahrnehmung kann durch die Landesfinanzdirektion erfolgen. Die Struktur kann "verschlankt" werden.

Zum 1. Januar 2012 werden deshalb das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen aufgelöst.

Mit Umsetzung der Strukturmaßnahme werden 50 Stellen im Jahr 2012 abgebaut. Mittelfristig wird weiteres Einsparpotential erwartet (etwa 130 Stellen - etwa 5,2 Millionen Euro).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 7

Mit dieser Regelung werden das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen aufgelöst.

Zu Artikel 8

Zum 1. Januar 2012 werden das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen aufgelöst. Die bisher von diesen Behörden wahrgenommenen Aufgaben werden auf die Landesfinanzdirektion übertragen. Durch die Umstrukturierungen kommt es zu Effizienzgewinnen. Der Verwaltungsaufwand wird reduziert, so dass insbesondere Personalressourcen geschont werden.

Zu Artikel 9

A. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erheben Behörden des Landes, Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen und Beliehene, soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

Im Ergebnis des Prüfauftrags der Haushaltsstrukturkommission "Gebührenaufkommen des Landes; Verwaltungskostenordnungen der Ressorts" wurde festgestellt, dass die Ressorts zum Teil die Vorgaben des Thüringer Verwaltungskostengesetzes hinsichtlich der Gebührenbemessung und der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Verwaltungskostensätze nicht erfüllen. Es bedarf daher einer Präzisierung der entsprechenden Vorgaben des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

- Entlastung durch Mehreinnahmen: etwa eine Millionen Euro p.a.
- Entlastung im mittelfristigen Planungszeitraum: etwa vier Millionen Euro

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon reformiert den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Diesbezüglich wird § 20 Satz 1 und § 21 Abs. 4 Satz 3 aktualisiert und der Anwendungsbereich auf Rechtsakte der Europäischen Union ausgedehnt.

Zu Nummer 2

Die Gebührenbemessung erfolgt grundsätzlich nach dem Äquivalenzprinzip. Nur in den spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgt die Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip. Wesentliches Kriterium der Gebührenbemessung nach den beiden genannten Prinzipien ist der Verwaltungsaufwand. Der Ordnungsgeber hat den durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwand einer typischen öffentlichen Leistung der betreffenden Art zu ermitteln. Dabei ist der regelmäßig entstehende Verwaltungsaufwand, beginnend mit der kostenrechtlichen Veranlassung bis zur Beendigung der öffentlichen Leistung aller daran beteiligten Behörden und Stellen, zu berücksichtigen. Nur in Ausnahmefällen kann der ermittelte Verwaltungsaufwand unterschritten werden. Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 wird in § 21 Abs. 4 auf das Kostenunterschreitungsverbot verwiesen. Damit soll das Kostenbewusstsein und die Verantwortung zu wirtschaftlichem Verwaltungshandeln sichergestellt werden.

Bisher wurden die Berechnungsgrößen für den Personal- und Sachaufwand lediglich in der Gesetzesbegründung aufgezählt. Diesbezüglich bedarf es einer rechtsverbindlichen Präzisierung.

Bisher wurden den Ressorts für die Festlegung von Gebührensätzen und die Festsetzung von Gebühren innerhalb festgelegter Gebührenrahmen sogenannte Rahmengrundsätze zur Gebührenbemessung als Arbeitshilfen durch das Finanzministerium zur Verfügung gestellt. Um die Rechtsverbindlichkeit der Kriterien der Gebührenbemessung zu erzielen, soll die Normierung eines entsprechenden Regelwerks auf dem Verordnungswege erfolgen.

Durch die Änderung wird die Landesregierung in § 21 Abs. 4 Satz 8 ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein einheitliches Regelwerk zur Bemessung von Fest-, Wert-, Zeit- und Rahmengebühren zu erlassen. Zugleich wird eine einheitliche Anwendung der Gebührenbemessung für verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen der in § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz genannten Behörden sichergestellt. Darüber hinaus wird diese Rechtsverordnung Vorgaben für eine einheitliche technische Ausgestaltung der Kalkulation der Verwaltungskostensätze enthalten.

Die Dokumentation und Pflege der Kalkulation der Verwaltungskostensätze erleichtert dem Haushaltsbeauftragten der betreffenden Ressorts die erforderliche Nachprüfbarkeit von Gebührenanpassungen.

§ 21 Abs. 4 Satz 3 regelt, wie die Gebührenbemessung zu erfolgen hat, wenn das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden soll; § 20 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleibt davon unberührt.

Bisher sind nach § 21 Abs. 5 die festgelegten Verwaltungskostensätze in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Der in der Praxis anzu-

strebende Überprüfungstermin sollte danach drei Jahre nicht übersteigen. Es hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Verwaltungskostenordnungen eine regelmäßige Überprüfung in diesem Turnus nicht stattfindet. Daher ist es erforderlich, ein regelmäßiges Überprüfungsintervall von drei Jahren im Gesetz zu normieren. Das Überprüfungsintervall bedeutet grundsätzlich, dass innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren die jeweilige Verwaltungskostenordnung abschließend geprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Dem für Grundsatzfragen des Verwaltungskostenrechts zuständigen Finanzministerium sind künftig die Ergebnisse der Überprüfung der Verwaltungskostenätze mitzuteilen. Auf diese Weise wird die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung durch die Ressorts dokumentiert.

Vierter Teil

Zu Artikel 10

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Namenswechsels der vormaligen "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not", die seit 2009 "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" heißt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der Familienförderung.

Zu Nummer 3

Die Stiftung "FamilienSinn" wird von einer Kapitalstiftung in eine Einkommensstiftung umgewandelt. Die Familienförderung soll nicht mehr aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, sondern über jährliche Finanzierung des Landes erfolgen.

Dies bedeutet zum einen, dass das Stiftungsvermögen bis auf einen Betrag in Höhe von 25 000 Euro an das Land zurückzuführen ist. Zustiftungen und Zuwendungen Dritter nach § 5 bleiben davon unberührt. Der Beibehalt eines geringen Stiftungsvermögens stellt sicher, dass dem gegenüber stehende Aktiva wie Betriebseinrichtungen, Forderungen aus Kautions- und offene Forderungen gegenüber Zuwendungsempfängern nicht dem Land übertragen werden.

In der zum 31. Dezember 2010 erstellten Bilanz ist für Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände sowie eine Kautions-, ein Wert von 15 140 Euro bilanziert.

Für offene Forderungen gegen Zuwendungsempfänger sind 7 028 Euro bilanziert. Das damit verbundene Mahn- und Vollstreckungswesen bleibt Aufgabe der Stiftung.

Zum anderen wird geregelt, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzierung vom Land in Höhe von 1 820 000 Euro erhält. Darüber hinaus werden die Auszahlungsmodalitäten geregelt. Der von der Stiftung nachzuweisende Mittelbedarf erfolgt grundsätzlich durch Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei dem für Familienförderung zuständigen Ministerium. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen.

Zu Nummer 4

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Erträge aus dem Stiftungsvermögen, das gegebenenfalls durch Zuwendungen oder Zustiftungen Dritter gebildet wird, weiterhin für die Familienförderung verwendet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Stärkung der Einflussnahme des für Familienförderung zuständigen Ministeriums auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung. Im Wirtschaftsplan im Sinne von § 110 ThürLHO werden die für ein Haushaltsjahr für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel im Wesentlichen auf die in § 6 Abs. 1 des Thüringer Familienförderungsgesetzes genannten Förderbereiche aufgeteilt. Mit dem Genehmigungserfordernis wird das Ministerium in die Lage versetzt, auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Fördertätigkeit der Stiftung zu beeinflussen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell bedingt. Die Prüfung der landesunmittelbaren Stiftung "FamilienSinn" durch den Rechnungshof erfolgt nicht nach § 91 sondern nach § 111 ThürLHO.

Zu den Nummern 6 und 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Namenswechsels der vormaligen "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not", die seit 2009 "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" heißt.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1

Der Landesfamilienförderplan soll zukünftig entfallen. Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - ist für die Familienförderung zunächst die örtliche Ebene zuständig. Für den überörtlichen Bereich wird mit Blick auf die geringe Zahl an Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung und Familienhilfe von überregionaler Bedeutung eine Planung in Form eines Landesfamilienförderplans als nicht notwendig angesehen.

Zu Nummer 2

Das für die Familienförderung zuständige Ministerium hat als oberste Landesbehörde die politische Verantwortung für die Förderung der Familienleistungen (Familienbildung und Familienhilfe) in Thüringen durch die Stiftung "FamilienSinn". Mit der Einführung einer Pflicht der Stiftung zur jährlichen Aufstellung eines Förderplans für den Bereich der Familienförderung und mit dem Genehmigungserfordernis wird dem für die Familienförderung zuständigen Ministerium vor Beginn der Förderung die Möglichkeit eingeräumt, auf Förderentscheidungen auch unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit Einfluss zu nehmen. Damit werden die Kompetenzen des Ministeriums, die bisher im Wesentlichen auf die Rechtsaufsicht

über die Stiftung beschränkt waren, erweitert. Eine solche nachträgliche Beschränkung der Autonomie der Stiftung ist zulässig, da der Gesetzgeber die Stiftung sogar auflösen und eine neue Stiftung durch Gesetz errichten könnte, die von vorneherein einer solchen Beschränkung unterliegt. Die Autonomie der Stiftung wird damit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da ihr die Aufgabe der Familienförderung sowie die Aufgabe der Unterhaltung der Elternakademie verbleiben.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle tarifrechtliche Regelung für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu Nummer 2

Mit dieser Ergänzung wird die Pflicht der Stiftung "FamilienSinn" zur jährlichen Aufstellung eines Förderplans für den Bereich der Familienbildung eingeführt. Mit dem Genehmigungserfordernis wird dem für Familienförderung zuständigen Ministerium vor Beginn der Förderung die Möglichkeit eingeräumt, auf Förderentscheidungen der Stiftung Einfluss zu nehmen. Damit die Stiftung im laufenden Haushaltsjahr flexibel auf Bedarfe, die sich aus der Fördertätigkeit ergeben, reagieren kann, sind Abweichungen von dem genehmigten Förderplan dem Ministerium nur anzuzeigen.

Zu Nummer 3

Aus den gleichen Erwägungen wie zu Nummer 2 wird auch für den Förderbereich Familienerholung und Familienfreizeit die Pflicht zur Erstellung eines Förderplans eingeführt.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle tarifrechtliche Regelung für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu Nummer 5

Auch für die Förderung der Familienverbände ist von der Stiftung jährlich ein Förderplan aufzustellen. Da in diesem Förderbereich Abweichungen im laufenden Förderjahr selten vorkommen und dann eine größere Relevanz haben, sind hier Abweichungen von dem Förderplan durch das für Familienförderung zuständige Ministerium ebenfalls zu genehmigen.

Zu Nummer 6

Für die Änderung im Bereich der Förderung von Familienzentren gelten die gleichen Erwägungen wie zu Nummer 5 im Bereich der Familienverbände.

Zu Nummer 7

Nachdem seit April 2008 das Landesamt für Bau und Verkehr die Aufgaben der beiden Staatsbauämter übernommen hat, ist hier eine entsprechende Aktualisierung vorgenommen worden.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 9

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Da sie über diesen Zeitpunkt hinaus für den Verwaltungsvollzug benötigt wird, soll sie künftig unbefristet gelten.

Zu Artikel 13

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz und das Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz (Artikel 1 und 2 des Thüringer Familienförderungsgesetzes) sind bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Da beide Gesetze über diesen Zeitpunkt hinaus für den Verwaltungsvollzug benötigt werden, sollen sie künftig unbefristet gelten.

Fünfter Teil

Zu Artikel 14

A. Allgemeines

Die Finanzierung der Förderung der Stadtentwicklung und der Wohnraumförderung erfolgt derzeit aus dem Haushalt des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr. Für das Stadtentwicklungsprogramm wurden bisher nicht rückzahlbare Zuschüsse vergeben. Im Bereich der Wohnraumförderung wurden nur Baudarlehen vergeben. Die daraus erwachsenden Rückflüsse (Zinsen und Tilgungen) flossen dem allgemeinen Landeshaushalt zu.

Mit der neuen Finanzierungsstrategie wird im Bereich der Städtebauförderung eine zu Beginn der neuen Strukturfondsperiode erfolgte Anregung der Europäischen Union (EU) aufgegriffen. Denn die europäische Ebene hat sich neben der Zuschussförderung deutlich in Richtung alternativer Finanzierungsinstrumente (Darlehen, Bürgschaften etc.) geöffnet und dies in einschlägigen Verordnungen verankert [Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25)]. Das Operationelle Programm des Landes für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2007 bis 2013 räumt im Schwerpunkt 3 "Nachhaltige Regional- und Stadtentwicklung" die Option ein, Projekte im Rahmen der JESSICA-Initiative (Joint European Support for sustainable Investment in City Areas - Gemeinsame europäische Unterstützung für Investitionen zur nachhaltigen Stadtentwicklung) durchzuführen.

Durch die Errichtung des alternativen Finanzierungsinstruments Thüringer Stadtentwicklungsfonds werden Voraussetzungen dafür geschaffen, Teile der seitens der EU zur Verfügung gestellten Mittel revolving und damit fiskalisch nachhaltig als Darlehen auszugeben und so für Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung in Thüringen zu sichern.

Das Ausgangsvolumen des Stadtentwicklungsfonds beträgt für die Förderperiode bis 2013 20 Millionen Euro.

Mit Blick auf die Wohnraumförderung wurden im Ergebnis der Beratungen der Föderalismusreform I bestimmte Mischfinanzierungen nach dem bisherigen Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes abgeschafft und eine Neuregelung der Kompetenzen und Finanzierungen zwischen Bund und Ländern vereinbart. Danach ist die Wohnraumförderung in die Verantwortung der Länder übergegangen. In Ergänzung dazu wurde in Artikel 143c Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) geregelt, dass die Länder mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung ab 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 518,2 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundes erhalten, der gemäß § 5 Abs. 4 EntflechtG zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung zu verwenden ist.

Das Land erhält nach einem in § 4 Abs. 4 EntflechtG festgelegten Schlüssel rund 5,62 Prozent. Das entspricht 29,1 Millionen Euro pro Jahr für die Wohnraumförderung. Die Höhe der jährlichen Beträge im Zeitraum 2014 bis 2019 muss zwischen dem Bund und den Ländern bis Ende 2013 nach Artikel 143c Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 6 EntflechtG noch ausgehandelt werden (Revisionsklausel). Für diesen Zeitraum bleibt es im Bereich der Wohnraumförderung bei der investiven Zweckbindung.

Das Volumen des Wohnungsbauvermögens beträgt zum 1. Januar 2012 rund 186 Millionen Euro.

Die Errichtung eines Stadtentwicklungsfonds und eines Wohnungsbauvermögens mit gesetzlich festgeschriebener Rückflussbindung eröffnet die Möglichkeit, eine stabile Grundlage für die Städtebau- und Wohnraumförderung mit einer langfristigen Verstetigung des Fördermitteleinsatzes zu schaffen. Die rückgeführten Mittel sollen zweckgebunden revolvierend für weitere Maßnahmen der Städtebau- und Wohnraumförderung verwendet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Bestimmung regelt die Errichtung der Fonds "Thüringer Stadtentwicklungsfonds" und "Thüringer Wohnungsbauvermögen" als Sondervermögen des Landes nach § 26 Abs. 2 ThürLHO.

Zu § 2

Neben der in Absatz 1 allgemein beschriebenen Zwecksetzung beider Sondervermögen wird in Absatz 2 das Ziel des Stadtentwicklungsfonds und in Absatz 3 das des Wohnungsbauvermögens konkretisiert.

Zu Absatz 1

Die Regelung benennt allgemein das Ziel der zu errichtenden Sondervermögen.

Zu Absatz 2

Mit den im Stadtentwicklungsfonds bereitgestellten Mitteln wird maßgeblich den zu erwartenden Auswirkungen des demografischen Wandels Rechnung getragen. Insoweit steht der Thüringer Stadtentwicklungsfonds im Zusammenhang mit dem Operationellen Programm EFRE des Landes von 2007 bis 2013 (OP EFRE). Konkret handelt es sich um eine Aktion der Prioritätsachse 3 "Nachhaltige Regional- und Stadtentwicklung" mit dem Handlungsfeld "Unterstützung nachhaltiger Stadtentwicklung in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern".

Dabei geht es insbesondere um die Sicherung der Nachhaltigkeit des EFRE durch den Einsatz revolvierender Fonds, die auf Investitionen in Vorhaben der Stadtentwicklung spezialisiert sind.

Der Fonds dient der Umsetzung der von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank entwickelten Einführung alternativer Finanzierungsinstrumente im Sinne der Jessica-Initiative.

Auch wenn danach derzeit nur Städte mit der angegebenen Mindesteinzwohnerzahl für eine entsprechende Förderung in Betracht kommen, ist nicht auszuschließen, dass dieses oder andere Operationelle Programme zukünftig auch auf kleinere Gemeinden und Städte ausgedehnt werden. Aus diesem Grund wurde auf eine Verknüpfung einer Förderung mit einer Mindesteinzwohnerzahl in der Bestimmung verzichtet.

Zu Absatz 3

Satz 1 ist angelehnt an § 2 Abs. 2 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG). Die Regelung beschreibt das Ziel der Schaffung eines Wohnungsbauvermögens. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es perspektivisch - maßgeblich aufgrund des demografischen Wandels - Veränderungen auf dem Thüringer Wohnungsmarkt geben wird. So ist etwa mit einer stetig steigenden Nachfrage nach größeren Wohnungen bzw. Wohnungen für alleinstehende Personen zu rechnen. Im Kontext dazu sind die zunehmend steigenden Anforderungen an den Klimaschutz und die damit erforderlich werdenden Maßnahmen auch im Bereich des Wohnungsbaus zu betrachten. Durch Satz 2 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten im Bereich der Wohnraumförderung bestimmt. Satz 3 greift die Regelung des § 6 Abs. 1 ThürWoFG (Gegenstände der Wohnraumförderung) auf.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die finanziellen Zuführungen an beide Sondervermögen, wobei zwischen dem Thüringer Stadtentwicklungsfonds (Nummer 1) und dem Thüringer Wohnungsbauvermögen (Nummer 2) unterschieden wird.

Zu Nummer 1

Die Regelung nennt die Mittel, aus denen der Stadtentwicklungsfonds gespeist werden soll. Unter Nummer 1 werden zunächst die Mittel aus dem EFRE genannt. Nummer 2 führt die für die Inanspruchnahme dieser Gelder erforderlichen Komplementärmittel des Landes auf. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass auch Mittel anderer öffentlicher Stellen (Nummer 3) oder private Mittel (Nummer 4) in das Sondervermögen eingebracht werden. Zu denken ist an Spenden, Zuwendungen aus Erbschaften usw.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In das Sondervermögen werden alle bisher von der Thüringer Aufbau-bank verwalteten Baudarlehen (Treuhanddarlehen) überführt.

Zu Buchstabe b

Die Kompensationsleistungen des Bundes an das Land sind gemäß Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung bis Ende 2013 zu verwenden. Dem trägt Doppelbuchstabe aa Rechnung. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt nach Artikel 143c Abs. 3 des Grundgesetzes aber die Zweckbindung der Bundeszuweisungen. Die Regelung des Doppelbuchstaben bb bestimmt insoweit, dass die gruppenspezifische Zweckbindung der Bundeszuweisungen auch ab dem 1. Januar 2014 erhalten bleibt. Die bis 2013 geltende bundesrechtliche Regelung wird damit ab 2014 als landesrechtliche Regelung fortgeführt.

Zu Buchstabe c

Die Bestimmung eröffnet dem Haushaltsgesetzgeber die Möglichkeit, dem Sondervermögen auch Landesmittel zuzuführen, wenn er dies für erforderlich hält.

Zu Buchstabe d

Das Sondervermögen besteht aus den Rückflüssen der Darlehensverpflichtungen der Darlehensnehmer sowie aus dem Bargeldbestand. Rückflüsse und nicht verbrauchte Bargeldbestände sind zinsbringend anzulegen. Die Zinserträge werden dem Sondervermögen revolvingend zugeführt.

Zu Buchstabe e

Die der Thüringer Aufbaubank aus gewährten Baudarlehen des Wohnungsbauvermögens zufließenden Zins- und Tilgungseinnahmen werden dem Sondervermögen revolvingend zugeführt.

Zu Buchstabe f

Bei diesen Einnahmen handelt es sich z. B. um Verspätungszinsen, Vertragsstrafen, Mittel aus widerrufenen Bescheiden.

Zu Buchstabe g

Bis Ende 2006 wurden noch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen ausgereicht. Bei der Prolongation dieser Darlehen kann es vorkommen, dass ausgezahlte Zinszuschussmittel nicht mehr benötigt werden. Diese werden dann dem Sondervermögen ebenfalls revolvingend zugeführt. Des Weiteren kommt es vor, dass durch Kosteneinsparungen nichtverbrauchte Darlehensmittel nicht zur Auszahlung gelangen. Auch diese werden dem Sondervermögen wieder revolvingend zugeführt.

Zu Buchstabe h

Das Sondervermögen wird zudem gespeist aus Geldleistungen, die aufgrund von Regelungen des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes verlangt

werden können. Beispielhaft sind hier die §§ 18, 22 und 27 ThürWoFG zu nennen. Da aber Förderungen auf der Grundlage des derzeit geltenden Wohnungsbindungsgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes gewährt wurden, sollen die dortigen entsprechenden Regelungen auch hier Platz greifen. Mit der Formulierung "und sonstiger, die Wohnraumförderung betreffender Gesetze" wird ein nahtloser Übergang zwischen dem Inkrafttreten des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes und dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes gewährleistet.

Zu Buchstabe i

Seitdem die Kompetenz für die Wohnraumförderung in die Zuständigkeit der Länder übergegangen ist, hält das Land für die soziale Wohnraumförderung ein Budget in einer gleichbleibenden Höhe vor. Dies hat dazu geführt, dass in der Vergangenheit nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt, sondern als Rücklage für finanzschwächere Zeiten angespart wurden. Diese aufgelaufenen Haushaltsreste sollen bis Ende 2016 nach einem Finanzplan dem Sondervermögen zugeführt werden.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird erreicht, dass die zurückgeführten sowie die von der EU und vom Bund abgerufenen Mittel innerhalb von einem Monat, gerechnet ab dem Tag des Eingangs im Landeshaushalt, den Sondervermögen zugeführt und somit revolving eingesetzt werden können. Dadurch wird eine solide Verwendung der Mittel erreicht.

Zu Absatz 3

Satz 1 und 2 begrenzt die Rückflüsse auf die Darlehen, die aus Kompensationsmitteln des Bundes ab 2007 gewährt wurden und werden. Allerdings gilt dies nur für Rückflüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und g. Rückflüsse, welche aus Darlehen der Thüringer Aufbaubank vor diesem Zeitraum resultieren, sollen der Haushaltskonsolidierung dienen.

Satz 3 unterstreicht die alleinige Kompetenz des Gesetzgebers, ab 2014 über die Verwendung derjenigen Rückflüsse zu entscheiden, welche aus den durch die Thüringer Aufbaubank vor 2007 gewährten Darlehen erzielt werden. Ziel dieser Regelung ist es, auch vor dem Hintergrund der ab 2014 in ihrer Höhe und Zweckbindung zumindest derzeit nicht bestimmten Kompensationsmittel des Bundes gemäß Artikel 143c des Grundgesetzes, Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung des Wohnvermögens zu schaffen.

Zu Absatz 4

Die Regelung legt fest, wie mit nicht verbrauchten Bargeldbeständen umzugehen ist. Die Sondervermögen bestehen nicht nur aus Darlehen, sondern auch aus Bargeldbeständen.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt fest, dass die Sondervermögen nicht kreditfähig und die Vergabe von Bürgschaften und sonstigen Garantien nicht erlaubt sind. Damit wird einer weiteren Verschuldung des Landes vorgebeugt.

Zu Absatz 6

Die Regelung sieht vor, dass durch die Verwaltung der Sondervermögen entstehende Verwaltungskosten im Wirtschaftsplan nachgewiesen und mit den Sondervermögen verrechnet werden. Damit entstehen dem Land keine weiteren Kosten. Eine Belastung der öffentlichen Haushalte wird somit vermieden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt, dass das für die Stadtentwicklung beziehungsweise die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium Verwalter der Sondervermögen ist, Dritte aber vertraglich beauftragt werden können, die Sondervermögen zu verwalten. Mit der Übertragung der Verwaltung der Sondervermögen wird die Landesverwaltung entlastet. Zur Übertragung der Aufgabe bedarf es einer vertraglichen Regelung in Form eines Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrages. Der entsprechende Vertrag bedarf aufgrund der Ziffer 18.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 2

Der Hinweis auf die Thüringer Landeshaushaltsordnung hat eine reine Klarstellungsfunktion.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird die Zuständigkeit zur Aufstellung des Wirtschaftsplans beider Sondervermögen festgelegt. Satz 2 umschreibt die zeitliche Abgrenzung des Begriffs "Wirtschaftsjahr". In Satz 3 wird festgelegt, welche inhaltlichen Anforderungen an den Wirtschaftsplan zu stellen sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass der Wirtschaftsplan in jedem Fall des Einvernehmens des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf. Satz 2 trifft eine ergänzende Regelung für den Fall, dass die Verwaltung der Sondervermögen nicht durch das zuständige Ministerium, sondern durch Dritte wahrgenommen wird. Für diesen Fall ist das Einvernehmen sowohl mit dem Fach- als auch mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 bestimmen das Verfahren zur Jahresrechnung. Satz 3 legt die Anforderungen an die Jahresrechnung fest.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient dazu, einen regelmäßig aktualisierten Überblick über den Stand der Sondervermögen zu erhalten.

Zu § 6

Die Revisionsklausel dient der regelmäßigen Überprüfung der Sondervermögen. Um eine einheitliche Überprüfung zu gewährleisten, sollen zu diesem Zeitpunkt beide Sondervermögen überprüft werden. Das danach vorgesehene Revisionsintervall dient einer strukturierten Übersicht über die Sondervermögen.

Sechster Teil

Zu Artikel 15

Die Bestimmung enthält die erforderliche Übergangsbestimmung zum Ausschluss des Vorverfahrens (Artikel 1 bis 3). Ist ein Verwaltungsakt vor Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gegeben worden, so ist weiterhin ein Vorverfahren durchzuführen. Da in diesen Fällen bereits eine Widerspruchsfrist in Gang gesetzt worden ist, wäre ansonsten unklar, in welchem Zeitpunkt die Klagefrist zu laufen beginnt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2012.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Bestimmung regelt das abweichende Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Die Umsetzung zum 1. Januar 2014 gewährt die erforderliche Vorlaufzeit zur organisatorischen und technischen Umsetzung der neuen Arbeitsgerichtsstruktur.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung regelt das abweichende Inkrafttreten der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes und der Änderung des Artikels 9 des Thüringer Familienförderungsgesetzes.

Da nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes die Verordnung am 31. Dezember 2011 außer Kraft tritt, muss die Änderung bereits zum 31. Dezember 2011 in Kraft treten, um wirksam zu werden.

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz und das Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz (Artikel 1 und 2 des Thüringer Familienförderungsgesetzes) sind bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Da die Rechtsvorschriften über diesen Zeitpunkt hinaus für den Verwaltungsvollzug benötigt werden, sollen sie künftig unbefristet gelten.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung regelt das abweichende Inkrafttreten des Thüringer Förderfondsgesetzes.

Zu Absatz 3

Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Thüringer staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen werden zum 1. Januar 2012 aufgelöst. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts offener Vermögensfragen wird zeitgleich mittels Rechtsverordnung auf die Landesfinanzdirektion übertragen. Durch diese Neustrukturierung werden die Regelungen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Vermögensgesetzes unnötig. Dieses tritt daher am 1. Januar 2012 zeitgleich außer Kraft. Zudem werden die Anordnung über die Errichtung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und Thüringer Verordnung über dessen örtliche Zuständigkeit außer Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Artikels 5 soll Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) außer Kraft treten. Dies dient der Rechtsklarheit und der Rechtsbereinigung. Die zur Auflösung des Arbeitsgerichts Gotha ergangenen Übergangsbestimmungen sind auf die Auflösung der Arbeitsgerichte Eisenach und Jena nicht anzuwenden und treten daher außer Kraft. Hinsichtlich des bereits aufgelösten Arbeitsgerichts Gotha ist die Aufhebung der Bestimmung unschädlich, da die Auflösung bereits umgesetzt ist.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk Hessen-Thüringen**

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen • Wilh.-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Thüringer Finanzministerium
Herrn Ralf Theune
Postfach 900 461
99107 ErfurtWilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/MainTelefon: 069 273005-69
Telefax: 069 273005-45
<http://hessen-thueringen.dgb.de>**Silke Bemann**E-Mail: Silke.Bemann@dgb.deAbteilung
Öffentlicher Dienst/Beamte
PersonalvertretungsrechtUnsere Zeichen
sb/ctDatum
25. Juli 2011**Entwurf des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012;
Ihr Schreiben vom 15. Juli 2011**

Sehr geehrter Herr Theune,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben und die Zusendung des überarbeiteten Entwurfs des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012.

Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen begrüßt ausdrücklich, dass Sie unsere Kritik und Anregungen übernommen haben und die geplante Streichung der Jubiläumszuwendungen für die Beamtinnen und Beamten, die Änderungen bezüglich der Thüringer Verwaltungsschule sowie das Vorhaben der Errichtung einer Thüringer Fachhochschule der Polizei, die Änderungen des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst sowie die Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes mit dem Ziel, bei Neuverbeamten die Eingangsbesoldung herabzusetzen, aus dem Gesetzentwurf gestrichen haben.

Zu Artikel 1 § 9: Ausschluss des Vorverfahrens

Das Vorhaben, die Vorverfahren in Form von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte abzuschaffen bzw. sie erheblich zu reduzieren, halten wir für

SEB AG Frankfurt
(BLZ 500 101 11)
Konto 1000 233 700

USr-IdNr. DE231340966

Sie erreichen uns ab Hbf Frankfurt zu Fuß (ca. 10 Minuten) Richtung Baseler Platz, dort in die Wilhelm-Leuschner-Str. einbiegen

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**27.07.11
Seite 2

falsch. Mit dem Widerspruchsverfahren wird der Verwaltung die Möglichkeit gegeben, sich selbst noch einmal intensiv mit den von ihr erlassenen Bescheiden, die leider auch fehlerhaft sind, inhaltlich zu befassen und sie ggf. zu korrigieren. Wir halten das Widerspruchsverfahren für ein wichtiges Element des Rechtsstaates. Die Abschaffung des Vorverfahrens dient unseres Erachtens einzig dazu, die Hemmschwelle sich gegen Verwaltungsakte zu wehren, die die Adressaten für falsch halten, zu erhöhen. Es ist unbestritten, dass die Hemmschwelle ein gerichtliches Verfahren einzuleiten wesentlich größer ist, als Widerspruch bei der Behörde einzulegen. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger wird also durch den Wegfall der Vorverfahren erheblich eingeschränkt.

**Zu Artikel 5: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Arbeitsgerichtsgesetzes**

Die vorgesehene Schließung von Arbeitsgerichtsstandorten sehen wir kritisch. Insbesondere fällt auf, dass keine Aussage dazu getroffen wird, wie und wo die Beschäftigten der zu schließenden Standorte weiter beschäftigt werden. Wir bitten Sie, uns schnellstmöglich hierzu Informationen zukommen zu lassen.

Die Gerichtsbezirke sollen analog der Grenzen der Regionalen Planungsgemeinschaften neu geordnet werden. Zur geplanten Zusammenlegung der Arbeitsgerichtsstandorte und dem geplanten Wegfall der Standorte Jena und Eisenach liegen uns keine Statistiken zur Entwicklung, Anzahl und Art der Verfahren an den einzelnen Standorten vor. Es wäre zu prüfen, wie sich der Einzugsbereich der Verfahrensbeteiligten darstellt und auf welcher Prognose die geplante Reduzierung der Standorte basiert. Darüber hinaus wären die Folgen für die Beschäftigten abzuschätzen. Da weiterhin an den alten Standorten Gerichtstage stattfinden sollen, ist nicht nachvollziehbar wie und in welcher Höhe Kosten eingespart werden sollen. Aufgrund der mangelnden Information und der unklaren Folgenabschätzung lehnt der DGB Bezirk Hessen-Thüringen die Schließung der Gerichtsstandorte in Jena und Eisenach ab.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Beteiligungsvereinbarung bitten wir Sie, uns schriftlich mitzuteilen, welche unserer jeweiligen Vorschläge berücksichtigt und aus welchen Gründen unsere anderen Vorschläge nicht berücksichtigt worden sind.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

27.07.11
Seite 3

Gemäß § 7 Abs. 6 der Beteiligungsvereinbarung bitten wir Sie, unsere
Stellungnahme gemeinsam mit dem Gesetzentwurf dem Landtag zuzuleiten.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Bemann
DGB-Bezirk Hessen-Thüringen

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung gem. § 98 Abs. 3 ThürBG zu den Vorschlägen des DGB Deutschen Gewerkschaftsbundes (Anlage 1)**Zu Artikel 1 § 9 (Ausschluss des Vorverfahrens):**

Der DGB hat sich im Rahmen der Anhörung zu den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzentwurfes vorgetragen, dass er das Vorhaben, das Vorverfahren in bestimmten Bereichen abzuschaffen, als falsch ansieht. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Funktion des Widerspruchsverfahrens zur Selbstkontrolle der Verwaltung sowie auf die größere Hemmschwelle des Bürgers bezüglich der Beschreitung des Klagewegs und damit auf eine faktische Beschränkung bürgerlichen Rechtsschutzes durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens.

Die allgemein geäußerten Bedenken des DGB zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den im Gesetzentwurf aufgenommenen ausgewählten Sachbereichen greifen nicht durch. Der Gesetzentwurf verfolgt vor dem Hintergrund der zwingenden Erfordernisse der Haushaltskonsolidierung in erster Linie das Ziel der staatlichen Deregulierung. Dazu soll auf die staatliche Aufgabe der Durchführung von Widerspruchsverfahren in ausgewählten Sachbereichen verzichtet werden. Wie sich bereits aus dem allgemeinen Teil der Begründung zu den Artikeln 1 bis 3 ergibt, wurden in den Regelungsbereich des Artikels 1 nur solche Sachbereiche aufgenommen, in denen das Widerspruchsverfahren nach den in Thüringen vorliegenden Erfahrungen seine gesetzlichen Funktionen der Entlastung der Verwaltungsgerichte durch außergerichtliche Streitbeilegung, der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Einräumung eines zusätzlichen außergerichtlichen Rechtsschutzes für den Bürger gerade nicht erfüllt und daher aus Sicht der Landesregierung auf die Durchführung des Vorverfahrens verzichtet werden kann.

Auch die Erfahrungen anderer Länder im Rahmen der dortigen Abschaffung der Widerspruchsverfahren wurden bei der Erstellung des Gesetzentwurfes berücksichtigt, da nur solche Sachbereiche in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden, deren Abschaffung auch in Auswertung der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen nicht mit Problemen verbunden war. Wegen dieser gezielten Auswahl der Sachbereiche für die zukünftig der Verzicht auf die Anordnung der Durchführung des Widerspruchsverfahrens vorgesehen ist, wird auch nicht mit einem Anstieg der verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sowie der formlosen Rechtsbehelfe bei den Ausgangsbehörden gerechnet.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Widerspruchsverfahren in Thüringen bereits in bestimmten Sachbereichen, z. B. bei Verwaltungsakten der Polizei (§ 8a ThürAGVwGO) und bei Verwaltungsakten der unteren Jagd- und Fischereibehörden (§ 8b ThürAGVwGO) abgeschafft wurde, ohne dass dies zu den von der Bürgerbeauftragten prognostizierten Problemen geführt hat.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes):

Die Notwendigkeit zur Standortreduzierung beruht im Wesentlichen auf der rückläufigen Geschäftsentwicklung der letzten 15 Jahre in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit (von 27.102 Verfahren im Jahr 1996 auf 10.452 Verfahren im Jahr 2010). Zudem lässt die demographische Entwicklung erwarten, dass sich diese Geschäftsentwicklung nicht dauerhaft umkehrt sondern eher fortsetzt. Daher ist es notwendig, die Ressourcen in der Arbeitsgerichtsbarkeit an den verbleibenden Standorten zu bündeln.

Mit Blick auf die Geschäftsentwicklung zeigt sich auch, dass die Arbeitsgerichte Eisenach und Jena seit dem Jahr 2003 durchgängig die niedrigsten Eingänge der Thüringer Arbeitsgerichte aufweisen; die Halbjahreszahlen zum Geschäftsanfall im Jahr 2011 lassen dies auch für das laufende Jahr erwarten. Mit dem Gesetzentwurf werden also die Standorte aufgelöst, an denen arbeitsgerichtlicher Rechtsschutz am wenigsten nachgefragt wird.

Die vorgesehene neue Struktur der Arbeitsgerichtsbezirke ist an die der Planungsregionen angeglichen. Sie dient der Vereinheitlichung von Gerichts- und Verwaltungsstrukturen. Die Einzugsbereiche der Verfahrensbeteiligten ergeben sich aus der im Gesetzentwurf enthaltenen Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Thüringer Arbeitsgerichtsgesetzes.

Eine Aussage zu den Beschäftigten und dem Ort der Weiterbeschäftigung enthält der Gesetzentwurf nicht, da Personalmaßnahmen nicht gesetzlich zu regeln sind. Allerdings beinhaltet bereits der Beschluss der Haushaltsstrukturkommission die Aussage: „Ziel der Strukturmaßnahme ist dabei ausdrücklich, die Umsetzung sozialverträglich auszugestalten. D.h. zunächst, dass Kündigungen ausgeschlossen sind. Zudem wird davon ausgegangen, dass für das Personal, welches nicht am aufnehmenden Arbeitsgericht eingesetzt wird, ein Bedarf in anderen Gerichtsbarkeiten in Standortnähe zum bisherigen Arbeitsgericht besteht.“

Weitere Aussagen zu Personalmaßnahmen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich und aufgrund des Umsetzungszeitpunktes (01. Januar 2014) auch noch verfrüht. In Vorbereitung der tatsächlichen Umsetzung, werden in einem personellen Umsetzungskonzept die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen sein.

Die Einrichtung von Gerichtstagen ist lediglich am Standort Eisenach vorgesehen. Einsparungen durch die Strukturmaßnahme werden vorwiegend durch die Reduzierung von Stellen im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erreicht. Darüber hinaus ergeben sich auch Einsparungen im Bereich der Sachmittel und bei der IT-Ausstattung. Nach Abzug der entstehenden Mehrkosten wird bei vollständiger Umsetzung mit jährlichen Einsparungen von 360.000 Euro gerechnet.

Die Thüringer Landesregierung hält aus den genannten Gründen an der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten neuen Arbeitsgerichtsstruktur fest.